



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION FINANZHAUSHALTGESETZ

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION FINANZHAUSHALTGESETZ	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	23.03.16
Autor:		Status:		DruckDatum:	23.03.16
Ablage/Name:	Ergebnis externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2015.NWFD.42

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
3 Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
3.1 Überblick	6
3.2 Auswertung	6

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 903 vom 15. Dezember 2015 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) zuhanden der externen Vernehmlassung bis 26. Februar 2016 verabschiedet. Die Revision wurde durch den Regierungsrat eingeleitet. Auf eine interne Vernehmlassung wurde verzichtet.

Zur Vernehmlassung wurden eingeladen:

- Politische Parteien (Präsidien und Sekretariate)
- Politische Gemeinden
- Gemeindepräsidentenkonferenz

2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die politischen Parteien des Landrates sowie alle politischen Gemeinden haben an der Vernehmlassung teilgenommen. Die Vorlage wird grossmehrheitlich befürwortet.

Sämtliche Parteien, ausser der SP, befürwortet grundsätzlich die Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Ebenfalls befürworteten grundsätzlich alle politischen Gemeinden die Revision, Buochs befürwortet die Vorlage bedingt.

Die politischen Gemeinden, ausser Buochs, Ennetmoos und Stans, fordern eine Teilrevision des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes im selben Rahmen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (acht Gemeinden und FDP) fordern, dass gesetzlich geregelt wird, dass ein allfälliger Aufwandüberschuss in erster Linie durch die FPR 1 gedeckt wird.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP		JSVP, JCVP, JFDP JUSO
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPk
Total	16	0	5

3 Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1 Überblick

	Politische Parteien					Politische Gemeinden											Total
	CVP	EDP	GN	SP	SVP	BEC	BUO	DAL	EMT	EBÜ	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	
Ja			1		1									1			3
Ja, Aufwandüberschuss FPR1, Teilrevision GemFHG		1				1		1	1	1		1	1		1	1	9
Ja, keine Unterteilung FPR1 und FPR2							1										1
Ja, Begrenzung Ent- nahme FPR2	1										1						2
Ablehnung				1													1

3.2 Auswertung

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Besten Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung der Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes (kFHG). Unsere Arbeitsgruppe nimmt dazu wie folgt Stellung: - Wir unterstützen die Aufteilung der finanzpolitischen Reserven in die „ehemals kumulierten zusätzlichen Abschreibungen“ (Finanzpolitische Reserven 1) und in „für konjunkturelle Schwankungen, Glättung des Gesamtergebnisses“ (Finanzpolitische Reserven 2). - Die Entnahmen aus den „Finanzpolitischen Reserven 1“ sind gesetzlich geregelt, während sich die Entnahmen aus den „Finanzpolitischen Reserven 2“ nach dem Budget richten. Wir stimmen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu.	SVP	Kenntnisnahme
Mit Vorbehalten		I. Ausgangslage und Vorschlag Regierungsrat Der Regierungsrat sieht richtigerweise bei der Einlage und Entnahme von Reserven, insbesondere aufgrund besonderer Steuererträge Regelungsbedarf. Er schlägt vor, die finanzpolitischen Reserven in Art. 54 Abs. 6 neu wie folgt zu definieren: - Ziff. 1: Finanzpolitische Reserven, welche bei der Umwandlung aus kumulierten zusätzlichen Abschreibungen entstanden sind (sog. strategische Reserven); - Ziff. 2: finanzpolitische Reserven, die als Konjunktur- und Ausgleichsreserve gebildet werden (sog. Schwankungsreserven). In der sogenannten strategischen Reserve befinden sich aktuell ca. 184 Mio. Franken. Davon dürfen gemäss der aktuell geltenden	CVP	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Schuldenbremse gemäss Art. 25a kFHG jährlich mit max. 0.1 Steuereinheit d.h. 5 Mio. aufgelöst werden. Hier muss erwähnt werden, dass diese „Reserven“ bei der Einführung von HRM2 buchhalterisch entstanden und diese nicht durch effektive Einnahmen gebildet worden sind. In den Schwankungsreserven befinden sich aktuell 37,9 Mio. Diese sind in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen gebildet worden (Vorfinanzierung Steuergesetzrevision, erwartete Ertragsausfälle SNB und unerwarteter Steuerertrag im Jahr 2015 von CHF 20 Mio.). Im heutigen Finanzhaushaltsgesetz ist eine Entnahme nicht geregelt. Der Regierungsrat schlägt nun vor, dass Entnahmen aus diesen Schwankungsreserven in Zukunft ohne Begrenzung möglich sein soll (neu Art. 25a Abs. 2 kFHG). II. Stellungnahme CVP a. Keine unbegrenzte Entnahme aus der Schwankungsreserve Die CVP Nidwalden befürwortet grundsätzlich eine klare Regelung der Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven. Es macht Sinn, Schwankungen bei den Erträgen und Einnahmen durch einen Ausgleich aus gebildeten Reserven zu ermöglichen. Es darf aber nicht sein, dass sich die Regierung unbegrenzt aus diesen Reserven bedienen darf und damit Finanzpolitik aus kurzfristiger Sicht ermöglicht wird. Wir müssen Sorge tragen zu unserem Staatshaushalt und unserer guten finanzpolitischen Ausgangslage nicht durch eine kurzfristige Optik aufgeben. Darum wurde in Art. 25a Finanzhaushaltsgesetz die sogenannte Schuldenbremse eingeführt, so dass die Regierung ein nicht ausgeglichenes Budget bis maximal 0,1 Steuereinheiten glätten darf. Das Budget darf somit höchstens ein Minus von ca. 5 Mio. vorsehen. Ist der erwartete Verlust höher, muss das Parlament zwingend eine Steuererhöhung beschliessen. Mit der vorgesehenen unbegrenzten Möglichkeit, sich aus den Schwankungsreserven zu bedienen, könnte das Parlament das sinnvolle Instrument der Schuldenbremse aushebeln. Die CVP fordert daher, dass auch die Entnahme aus der Schwankungsreserve klar begrenzt wird, um eine mittel- und langfristige Finanz- und Steuerpolitik zu gewährleisten. Ansonsten könnte z.B. der Landrat ein Defizit von 30 Mio. Franken einfach ignorieren bzw. dieses durch eine Plünderung der Schwankungsreserven glätten und auf eine Steuererhöhung verzichten. Wäre dann der Topf der Schwankungsreserven im nächsten Jahr leer, müsste ein Defizit von 30 Mio. im darauffolgenden Jahr mit einer Steuererhöhung um 0,6 Steuereinheiten ausgeglichen werden. Das muss bereits vom Gesetz her ausgeschlossen werden, um zukünftige unkluge politische Entscheide zu verhindern. Die Begrenzung der Entnahme kann verschieden geregelt werden; z.B. indem nur ein bestimmter Prozentsatz der Schwankungsreserven pro Jahr entnommen werden darf, durch eine Beschränkung auf max. 0,1 bis 0,2 Steuereinheiten oder indem die Entnahme in einem bestimmten maximalen Verhältnis zum erwarteten Nettosteuerertrag stehen darf. Der Regierungsrat wird somit aufgefordert, dem Parlament einen Vorschlag zur Begrenzung der Entnahme auszuarbeiten. b. Schwankungen durch Entnahme aus den Schwankungsreserven ausgleichen Die CVP ist des weiteren der Meinung, dass eine Entnahme aus der sog. strategischen Reserve gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 Fi-		Die Schwankungsreserven existieren erst mit Inkrafttreten der Teilrevision. Aktuell sind diese unter den Vorfinanzierungen verbucht. Gemäss FHG können diese Entnommen werden. Jedoch nicht in Übereinstimmung mit dem HRM2. Kenntnisnahme Die FPR2 sollen dazu dienen kurzfristige Schwankungen auszugleichen. Der Regierungsrat hat keine Möglichkeit nach seinem Belieben FPR zu bilden bzw. aufzulösen. Schlussendlich wird immer die Zustimmung, für das Budget wie auch für die Rechnung, des Landrates benötigt. Ablehnung Eine Begrenzung der Entnahme der Schwankungsreserven ist nicht angebracht. Wird eine Begrenzung definiert, so besteht die Möglichkeit, dass auch die FPR2 stetig erhöht werden, jedoch nicht benötigt werden können. Die FPR2 entstehen aus Mehreinnahmen, es steht somit ein effektiver Ertrag hinter diesen Reserven. Dieser Mehrertrag soll in den darauffolgenden Jahren benötigt werden können. Ablehnung Eine kumulative Ent-

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		nanzhaushaltsgesetz nicht möglich sein darf, solange Schwankungsreserven gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 Finanzhaushaltsgesetz vorhanden sind. Schwankungen im Budget sind immer zulasten der Schwankungsreserve auszugleichen, solange solche bestehen. Eine kumulative Entnahme aus beiden Reservetöpfen lehnen wir ab.		nahme soll möglich sein. Die FPR1 dienen dazu eine langfristige Entnahme (Ausgleich) zu sichern. Die FPR2 sollen dazu dienen, zusätzliche Reserven nutzen zu können.
X		Sachverhalt 1. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 lädt die Staatskanzlei Nidwalden zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG) ein. Die Stellungnahme ist bis zum 26. Februar 2016 der Staatskanzlei einzureichen. 2. Mit der Teilrevision des kFHG, in Kraft seit dem 1. Januar 2015, wurden die in der Bilanz per 31.12.2014 enthaltenen kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen (Fr. 189.1 Mio.) als finanzpolitische Reserven im Eigenkapital des Kantons übertragen (kFHG Art. 82a). Die finanzpolitischen Reserven dienen dazu, konjunkturbedingte Schwankungen der Jahresergebnisse auszugleichen. Einlagen in die finanzpolitischen Reserven sind, je nach Jahresergebnissen, in jeder Höhe möglich (kFHG Art. 25 Ziff. 3). Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven auf der Stufe des Kantons sind auf 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr (2015 zirka Fr. 5.0 Mio.) begrenzt (kFHG Art. 25 Ziff. 4). 3. Der Kanton kann in der Rechnung 2015 einen hohen Steuerertrag verbuchen. Der Kanton beabsichtigt von diesem Ergebnis in der Rechnung 2015 eine „Vorfinanzierung für Ertragsausfälle“ zu verbuchen. Diese sollen für den Ausgleich des Budgets 2016 und der Finanzplanjahre 2016 bis 2018 dienen. Mit der Teilrevision des kFHG sollen hier die gesetzlichen Grundlagen für dieses Vorgehen geschaffen werden. 4. Die Gemeinden können aus den finanzpolitischen Reserven Entnahmen bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr entnehmen (GemFHG Art. 25 Ziff. 4). Erwägungen - HRM2 schliesst Vorfinanzierungen im Eigenkapital nicht grundsätzlich aus. Die Vorfinanzierungen sind im ausserordentlichen Ergebnis auszuweisen. Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Details sind in der Beilage 1 Finanzpolitische Steuerung, Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) ersichtlich. - Bei der Revision des kFHG im Jahr 2014 wurde der Aspekt von einmaligen Ergebnissen nicht berücksichtigt. Der im Jahr 2015 hohe, nicht budgetierte Steuerertrag ist als einmalig zu bezeichnen. Eine Wiederholung ist in den nächsten Jahren eher wenig wahrscheinlich. Die Höhe der Einlage in die finanzpolitischen Reserven ist im Gesetz nicht beschränkt worden. Die einmalige Sondersteuer im Jahr 2015 könnte vollumfänglich in die finanzpolitischen Reserven gebucht werden. Weiter sind bestimmte Erträge wie die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) unsicher. Im Jahr 2014 schüttet die SNB keinen Gewinn aus. Im Jahr 2015 schüttete die SNB ordentlich 3.4 Mio. und zusätzlich 3.4 Mio. aus. Im Jahr 2016 schüttete die SNB ordentlich 3.4 Mio. aus, obwohl sie 2015 einem Verlust von 23 Mil-	FDP	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		liarden Franken gemacht hat. Die Budgetierung dieser Ertragsposition ist sehr unsicher und die Jahresergebnisse können grössere Abweichungen ausweisen. - Mit dem aktuellen Gesetz können keine grösseren Entnahmen für den Ausgleich der Rechnungen aus den finanzpolitischen Reserven entnommen werden. Auch nicht, wenn die finanzpolitischen Reserven vorhanden wären. Die Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven sind begrenzt worden, damit das vorhandene Eigenkapital nicht innert kurzer Zeit aufgebraucht wird. Im Gegensatz zur Entnahme können Einlagen in die finanzpolitischen Reserven in beliebiger Höhe getätigt werden. - Der Regierungsrat begründet die Teilrevision erstens aufgrund der Buchung des besonderen Steuerertrags im Jahr 2015 in die Vorfinanzierungen im Eigenkapital (Finanzpolitische Reserven 2 für konjunkturelle Schwankungen kFHG neuem Art. 25a; analog Vorfinanzierungen der früheren Steuergesetzrevision). Zweitens, die geplanten Entnahmen aus diesen Vorfinanzierungen im Budget 2016 und den Finanzplanjahren 2017 und 2018. - Aufgrund der Begrenzung der Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven sind die geplanten Entnahmen (wegen des besonderen Steuerertrages 2015 sind die Finanzmittel vorhanden) ohne eine Teilrevision des kFHG nicht möglich bzw. bewegen sich in einer Grauzone. Mit der Teilrevision des kFHG soll hier Klarheit und die Gleichbehandlung der Geschäftsvorfälle geschaffen werden. - Dem Vorschlag des Regierungsrates, mittels der Teilrevision die Möglichkeit für konjunkturelle Schwankungen finanzpolitische Reserven zu schaffen, ist zuzustimmen. Damit können höhere Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven vorgenommen werden ohne von den aus den kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen gebildeten Reserven zu zehren. Dies ist im Sinne der Teilrevision in Kraft per 1. Januar 2015. - Der neue Artikel 54 Absatz 6 enthält zwei Arten von finanzpolitischen Reserven (Ziffern 1 und 2). Ziffer 1 sind finanzpolitische Reserven aus der Umwandlung der kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen per 01.01.2015 und Ziffer 2 sollen neu als Konjunktur und Ausgleichreserve gebildet werden. Mit der Schaffung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 (Konjunktur- und Ausgleichreserven) werden Entnahmen ohne Begrenzung möglich und den Einlagen in die finanzpolitischen Reserven gleichgestellt. - Bei der Bildung bzw. Auflösung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 muss klar ersichtlich sein, welcher Betrag in welche Art von finanzpolitischen Reserven (gemäss Ziffer 1 oder 2) gebucht wurde. Hier sollte der Regierungsrat die Details klären und regeln. - Die Auflösung der finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 sind auf 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr begrenzt. Gemäss Teilrevision kFHG neuer Art. 25a Abs. 3 ist ein Aufwandüberschuss aus den finanzpolitischen Reserven zu decken, sofern kein Bilanzgewinn besteht. Damit keine Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 (zur Glättung des Ergebnisses wie im Budget 2016 geplant) zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden, ist der neue Art. 25a Abs. 3 wie folgt anzupassen: Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven unter Berücksichtigung von Art. 25a Abs. 1 zu decken. Damit wird verhindert, dass die finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54. Abs. 6 Ziff. 2 zur Deckung für Aufwandüberschüsse zweckentfremdet werden. - Die Teilrevision des kFHG sollte benützt werden, die Thematik		Kenntnisnahme Ist in den Übergangsbestimmungen geregelt. Teilweise Gutheissung Deckung Aufwandüberschuss erfolgt über FPR2, im Sinne der letzten Teilrevision. Art. 25 Abs. 3 wird konkretisiert.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		bei den Gemeinden ebenfalls zu klären. Bei den Gemeinden sind Einlagen in die finanzpolitischen Reserven in jeder Höhe möglich. Entnahmen aber auf 10% des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr begrenzt (GemFHG Art. 25 Abs. 4). Der Regierungsrat soll einen Vorschlag im Sinne der Teilrevision des kFHG erarbeiten. Beschluss Die FDP stimmt dem Vorschlag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (kFHG) zu. Die Formulierung im kFHG, Art. 25a, Abs. 3 sollte zur Schaffung von mehr Klarheit wie folgt geändert, bzw. ergänzt werden: Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven unter Berücksichtigung von Art. 25a Abs. 1 zu decken. Bei der Bildung bzw. Auflösung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 muss klar ersichtlich sein, welcher Betrag in welche Art von finanzpolitischen Reserven (gemäss Ziffer 1 oder 2) gebucht wurde. Hier sollte der Regierungsrat die Details klären und regeln. Art. 54 Abs. 6, Ziffer 1 und 2 können zum Beispiel wie folgt um Ziffer 3 ergänzt werden: Bei der Bildung bzw. Auflösung von finanzpolitischen Reserven muss klar ersichtlich sein, um welche Art von finanzpolitischen Reserven gemäss Art. 54 Abs. 6, Ziffer 1 und 2 es sich handelt. Die Teilrevision des kFHG sollte benützt werden, die Thematik bei den Gemeinden ebenfalls zu klären. Der Regierungsrat soll einen Vorschlag für die Gemeinden im Sinne der Teilrevision des kFHG erarbeiten.		Ablehnung Während der Ausarbeitung der Vorlage wurde dies überprüft. Da gem. GemFHG eine Entnahme bis 10% des Nettosteuerertrages erlaubt ist und die Gemeinden keine Schulden-/Ausgabenbremse kennen, wird auf eine Revision beim GemFHG verzichtet. Kenntnisnahme Siehe oben Mit der vorgesehenen gesetzl. Regelung ist die Unterscheidung definiert. In der Praxis werden versch. Konten eingeführt. Damit ist die Unterscheidung klar. Gemäss kFHG können keine FPR1 gebildet werden. siehe oben
X		Das enge Korsett, das sich Regierungsrat und Landrat im kFHG für die Bereiche Vorfinanzierung und finanzpolitische Reserven gegeben haben, ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht mehr zeitgemäss. Weiter entspricht das aktuelle Gesetz den Bestimmungen der alten Rechnungsführung nach HRM1. Diese wurden inzwischen durch HRM2 abgelöst. Die Grünen Nidwalden sind mit der Analyse des Regierungsrates einverstanden und anerkennen die Unwägbarkeiten des alten Gesetzes. Insbesondere macht es aus heutiger Sicht keinen Sinn, dass unbeschränkt Mittel in die finanzpolitischen Reserven eingelegt werden können, die Entnahme mit 0.1 Steuereinheiten (ca. CHF 5 Mio.) jedoch beschränkt ist. Um beurteilen zu können, ob die vorgeschlagene Lösung der Aufteilung der finanzpolitischen Reserven in die beiden Bereiche nach Art 25a Abs. 2 und 3 die richtige ist, braucht es sehr grosse Kenntnisse und Erfahrung in Rechnungslegung und Finanzen. Wir unterstützen die geplanten Änderungen in der vorliegenden Form und vertrauen darauf, dass bei dieser erneuten Revision des kFHG nun mit der notwendigen Weitsicht ein praxistaugliches Instrument gefunden wurde. Insbesondere begrüßen wir, dass mit der Revision ermöglicht wird, Schwankungsreserven zu bilden, welche für die Glättung der Jahresrechnung verwendet werden können. Dadurch kann die von uns stets als eng empfundene Schuldenbremse gelockert werden.	GN	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Erlauben Sie uns zum Schluss noch eine grundsätzliche Bemerkung und eine Anregung. Nach Jahren des Jammerns über die anscheinend schlechten Kantonsfinanzen und damit begründeten Sparprogrammen (vor allem zu Lasten des Mittelstandes und der einkommensschwachen Bevölkerung) sind wir erstaunt, dass weiterhin finanzpolitische Reserven für sogenannt schlechte Zeiten gebildet werden können. Anregung: Wir regen an, die Auswirkungen der kantonalen Finanzpolitik zweijährig einem Wirkungsbericht zu unterziehen. Darin müssten die Steuerstrategie und die Revisionen des Finanzhaushaltgesetzes miteinbezogen werden und die Folgen für die Zahlungen in den NFA ersichtlich sein. Wir erachten das Vorliegen eines Wirkungsberichtes als eine unabdingbare Voraussetzung um nicht weiterhin nur situativ sondern auf der Grundlage von Fakten über eine Weiterentwicklung der Finanzpolitik zu entscheiden.		Die Möglichkeit nun FPR's bilden zu können, liegt an einmaligen Sondersteuererträgen. Diese sind an sich und in dieser Höhe nicht vorhersehbar. Es kann jedoch nicht sein, dass bereits bei der Erstellung des Budgets mit solchen Erträgen gerechnet wird. Bei der Erstellung des Budgets geht es darum, die Voraussichtlichen/Wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen Ablehnung Durch die Erstellung der Rechnung, sowie des Budgets und den FiPlas wird jeweils die aktuelle Situation analysiert und beurteilt. Durch diese beiden Prozesse, in welche auch der Landrat einbezogen ist, werden bereits die Auswirkungen der Finanzpolitik bewertet.
	X	Der Kanton realisiert in der Staatsrechnung 2015 einen unerwarteten Mehrertrag von 20 Mio. Franken (Steuersonderfall). Der Regierungsrat beabsichtigt, dass bei unerwarteten Erträgen Reserven gebildet werden können, die in den Folgejahren zur Glättung resp. zur Verbesserung der Gesamtergebnisse der Staatsrechnung genutzt werden können (Konjunktur- und Ausgleichsreserve). Gemäss der Regierung handelt es sich um eine „technische Anpassung“ an die Rechnungslegungsnorm HRM2. Die SP ist irritiert ob dieser Darstellung. Die Anpassung hat sehr wohl eine politische Komponente. Die Anpassung verschafft dem Kanton in den nächsten Jahren zwar finanzpolitisch etwas Luft, nimmt aber gleichzeitig den politischen Druck weg, eine längerfristige Lösung für die strukturellen Finanzprobleme zu erarbeiten. Vielmehr befürchtet die SP, dass mit der sogenannten Konjunktur- und Ausgleichsreserve die Tiefsteuerstrategie weiter finanziert wird. Somit profitieren in erster Linie Personen in gut situierten Verhältnissen. Nach Ansicht der SP sollen die Sondereinnahmen allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen. Die SP schlägt deshalb vor, durch das Äufnen von Reserven aus den Sondereinnahmen nachhaltige Projektideen vorzufinanzieren (z. B. Unterstützung von gemeinnützigen Wohnbauträgern, Wasserbauten / Hochwasserschutz, Renaturierungen, Kapuzinerkloster, Fonds für Prämienverbilligung / Ergänzungsleistungen), oder die Gewährung eines Steuerrabatts für alle zu prüfen.	SP	Nicht nur ein Steuersonderfall, sondern auch die Ausschüttung der SNB generiert einen erheblichen Mehrertrag. Ablehnung Die Anpassung ist keine politische Komponente. Durch die Anpassung profitiert die gesamte Bevölkerung Nidwaldens, da keine Steuererhöhung getätigt werden muss.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		HRM2 schliesst Vorfinanzierungen im Eigenkapital nicht grundsätzlich aus. Die Vorfinanzierungen sind im ausserordentlichen Ergebnis auszuweisen. Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven sind in der Auslegung der Fachempfehlung Nr. 17, Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente, erläutert (siehe Beilage 1, Finanzpolitische Steuerung, Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS). In der Auslegung empfiehlt das SRS, eine verbindliche Regelung der Einlagen und Entnahmen ins Eigenkapital auf Gesetzesstufe zu verankern. Mit der Teilrevision des kFHG, in Kraft seit dem 1. Januar 2015, wurden die in der Bilanz per 31.12.2014 enthaltenen kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen (Fr. 189.1 Mio.) als finanzpolitische Reserven im Eigenkapital des Kantons übertragen (kFHG Art. 82a). Die finanzpolitischen Reserven dienen dazu, konjunkturbedingte Schwankungen der Jahresergebnisse auszugleichen. Einlagen in die finanzpolitischen Reserven sind, je nach Jahresergebnissen, in jeder Höhe möglich (kFHG Art. 25 Ziff. 3). Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven auf der Stufe des Kantons sind auf 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr (2015 zirka Fr. 5.0 Mio.) begrenzt (kFHG Art. 25 Ziff. 4). Im kFHG Art. 35, Ausgaben und Schuldenbremse, muss der Steuerfuss/Aufwandüberschuss entsprechend erhöht/reduziert werden, wenn der Durchschnitt des Budgets und zweier Finanzplanjahre einen Aufwandüberschuss von mehr als 0.1 Einheiten des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer ausweist. Bei der Berechnung des Aufwandüberschusses sind die Entnahmen aus den Vorfinanzierungen und den finanzpolitischen Reserven zu berücksichtigen. Der Kanton kann in der Rechnung 2015 einen ausserordentlich hohen Steuerertrag verbuchen. Er beabsichtigt von diesem Ergebnis in der Rechnung 2015 eine „Vorfinanzierung für Ertragsausfälle“ zu verbuchen. Diese sollen für den Ausgleich des Budgets 2016 und der Finanzplanjahre 2017 und 2018 dienen. Mit der erneuten Teilrevision des kFHG sollen die gesetzlichen Grundlagen für dieses Vorgehen geschaffen werden. Erwägungen - Bei der Revision des kFHG im Jahr 2014 wurde der Aspekt von einmaligen Ergebnissen nicht berücksichtigt. Der im Jahr 2015 nicht budgetierte hohe Steuerertrag ist als einmalig zu bezeichnen. Eine Wiederholung ist in den nächsten Jahren eher wenig wahrscheinlich. Die Höhe der Einlage in die finanzpolitischen Reserven ist im Gesetz nicht beschränkt worden. Der im Jahr 2015 einmalige hohe Steuerertrag und daraus resultierende Ertragsüberschuss könnte vollumfänglich in die finanzpolitischen Reserven gebucht werden. - Weiter sind bestimmte Erträge wie z.B. die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) unsicher. Im Jahr 2014 schüttete die SNB keinen Gewinn aus. Im Jahr 2015 schüttete sie ordentlich 3.4 Mio. und zusätzlich 3.4 Mio. aus. Im Jahr 2016 könnte die Gewinnausschüttung wieder wegfallen. Damit ist die Budgetierung sehr unsicher und die Jahresergebnisse können grössere Abweichungen ausweisen. - Mit dem geltenden Gesetz können keine grösseren Entnahmen für den Ausgleich der Rechnungen aus den finanzpolitischen Reserven entnommen werden. Auch nicht, wenn die finanzpolitischen Reserven vorhanden wären. Die Entnahmen aus den fi-	BEC, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, SST, WOL,	Mit dem geltenden Gesetz könnten diese Reserven über die Vorfinanzierungen

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		finanzpolitischen Reserven sind begrenzt worden, damit das vorhandene Eigenkapital nicht innert kurzer Zeit aufgebraucht wird. Im Gegensatz zur Entnahme können Einlagen in die finanzpolitischen Reserven in beliebiger Höhe getätigt werden. - Der Regierungsrat begründet die Teilrevision erstens aufgrund der Buchung des besonderen Steuerertrags im Jahr 2015 in die Vorfinanzierungen im Eigenkapital (Finanzpolitische Reserven 2 für konjunkturelle Schwankungen kFHG neuer Art. 25a; analog Vorfinanzierungen der früheren Steuergesetzrevision). Zweitens, die geplanten Entnahmen aus diesen Vorfinanzierungen im Budget 2016 und den Finanzplanjahren 2017 und 2018. Mit diesem Vorgehen kann die Ausgaben- und Schuldenbremse gemäss kFHG Art. 35 eingehalten werden. - Aufgrund der Begrenzung der Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven sind die geplanten Entnahmen (wegen des hohen Steuerertrages 2015 sind die Finanzmittel vorhanden) ohne eine Teilrevision des kFHG grundsätzlich nicht möglich. Die geplanten Entnahmen der Jahre 2016 bis 2018 bewegen sich in einer rechtlichen Grauzone. Mit der Teilrevision des kFHG soll hier Klarheit und die Gleichbehandlung der Geschäftsvorfälle (Einlagen und Entnahmen) geschaffen werden. - Ohne die geplanten Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven für das Budget 2016 und die Finanzplanjahre 2017 und 2018 würde die Ausgaben- und Schuldenbremse greifen. Es müssten die Steuern erhöht oder der Aufwandüberschuss gesenkt werden. Der Bürger würde nicht verstehen, warum die Steuern trotz des hohen Ertragsüberschuss im Jahr 2015 im Jahr 2016 (2017/18) erhöht werden müssten. - Den Vorschlag des Regierungsrates, mittels der Teilrevision die Möglichkeit für konjunkturelle Schwankungen finanzpolitische Reserven zu schaffen, sei zuzustimmen. Damit können höhere Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven vorgenommen werden, ohne die aus den kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen gebildeten Reserven zu belasten. Die begrenzte Auflösung der finanzpolitischen Reserven ist im Sinne der Teilrevision 2015. Ein wichtiges Ziel dieser Revision war, das Eigenkapital innerhalb mehrerer Jahren aufzulösen. - Der neue Artikel 54 Absatz 6 enthält zwei Arten von finanzpolitischen Reserven (Ziffern 1 und 2). Ziffer 1 sind finanzpolitische Reserven aus der Umwandlung der kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen per 01.01.2015. In Ziffer 2 sollen Konjunktur- und Ausgleichsreserven gebildet werden können. - Mit der Schaffung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 (Konjunktur- und Ausgleichsreserven) werden Entnahmen ohne Begrenzung möglich und den Einlagen in die finanzpolitischen Reserven gleichgestellt. - Art. 25 Abs. 3 sieht die Bildung von finanzpolitischen Reserven als ausserordentlichen Ertrag vor. Die genaue Zuweisung von Rechnungsüberschüssen in die zwei Arten von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 (Ziffer 1 den finanzpolitischen Reserven aus der Umwandlung der kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen und Ziffer 2 den Konjunktur- und Ausgleichsreserven) sind nicht geregelt. Es ist offen, welcher Betrag und in welche finanzpolitische Reserven (gemäss Ziffer 1 oder 2) eine Einlage gebucht werden soll. Hier sollte der Regierungsrat die Details klären und regeln.		gebucht werden. Dies ist jedoch nicht konform mit der HRM2 Rechnungslegungsnorm. Der Regierungsrat begründet die Teilrevision damit, dass die „Vorfinanzierungen“ korrekt gem. HRM2, und nicht in einem Graubereich, gebucht werden müssen Die Entnahme aus den FPR ist nicht möglich, jedoch die Entnahme aus den Vorfinanzierungen, in welche die Erträge per 31.12.2015 gebucht wurden. Korrekt Zustimmung Kenntnisnahme Die FPR1 enthalten zurzeit CHF 180 Mio. Bei einer Entnahme von max. ca. 5 Mio./Jahr ergibt dies, eine Reserve für etwa 36 Jahre. Reserven welche für die kommenden Jahre benötigt werden, werden folglich in die FPR2 gebucht. Dies ist im

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		- Die Auflösung der finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 sind auf 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr begrenzt. Gemäss kFHG neuem Art. 25a Abs. 3 ist ein Aufwandüberschuss aus den finanzpolitischen Reserven zu decken, sofern kein Bilanzgewinn besteht. Damit keine Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 (zur Glättung des Ergebnisses aufgrund von Schwankungen, wie im Budget 2016 geplant) zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet wird, ist der neue Art. 25a Abs. 3 wie folgt anzupassen: Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 zu decken. Damit wird verhindert, dass die finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 zur Deckung für Aufwandüberschüsse zweckentfremdet werden. - Die Gemeinden können aus ihren finanzpolitischen Reserven Entnahmen bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr entnehmen (GemFHG Art. 25 Ziff. 4). - Die Teilrevision des kFHG sollte benützt werden, die Thematik bei den Gemeinden ebenfalls zu klären. Bei den Gemeinden sind Einlagen in die finanzpolitischen Reserven in jeder Höhe möglich. Entnahmen aber auf 10 % des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr begrenzt (GemFHG Art. 25 Abs. 4). Es soll im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von zweckgebundenen Reserven geschaffen werden, ohne eine Begrenzung des Betrages bei der Auflösung. Der Ansatz des Kantons sollte für das GemFHG übernommen werden. Damit soll den Gemeinden, bei positiven Rechnungsabschlüssen, die Möglichkeit für die Äufnung von Reserven ohne eine Begrenzung für die Auflösung geschaffen werden. Es ist angezeigt, eine Teilrevision des GemFHG im Sinne der Teilrevision des kFHG zu erarbeiten. Beschluss 1. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Regierungsrates betreffend die Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (kFHG) zu. 2. Der Regierungsrat wird gebeten, die Formulierung im kFHG, Art. 25a Abs. 3, wie folgt zu präzisieren: <i>Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 zu decken.</i> 3. Der Regierungsrat wird gebeten, in Bezug auf Einlagen in die finanzpolitischen Reserven neuer Art. 54 Abs. 6, Ziffer 1 und 2 klare Weisungen festzulegen. 4. Im Weiteren wird der Regierungsrat ersucht, eine Teilrevision des GemFHG im Sinne der Teilrevision des kFHG zu erarbeiten.		Bericht erläutert. Gemäss kFHG können keine FPR1 gebildet werden. Teilweise Gutheissung Aufwandüberschuss ist mit FPR2 zu decken. Dies ist im Sinne der letzten Teilrevision. Der Art. 25 Abs. 3 wird konkretisiert. Kenntnisnahme Während der Anpassung des Kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes wurde eine allfällige Überprüfung des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes überprüft. Aufgrund der fehlenden Ausgaben- und Schuldenbremse und der Möglichkeit einen viel höheren Betrag zu entnehmen wurde darauf verzichtet. Es gibt aktuell keinen Grund für eine Revision. Kenntnisnahme Teilweise Gutheissung Siehe oben Kenntnisnahme gemäss Gesetz sind keine Einlagen in die FPR1 möglich. Somit gehen alle Einlagen über die FPR2. Kenntnisnahme Anpassung wurde überprüft, erfolgt im Rahmen einer nächsten Teilrevision
Bedingt ja		Feststellungen 1. Einlagen in die finanzpolitischen Reserven sind unbeschränkt möglich, Entnahmen sind auf der Stufe des Kantons auf 0.1	BUO	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr begrenzt. 2. Aufgrund der Ausgaben- und Schuldenbremse des Kantons kann diese Einschränkung der Entnahmen zu einem Problem führen, der durchschnittliche Aufwandüberschuss des vorgelegten Budgets und der beiden Finanzplanjahre darf 0.1 Einheiten des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer nicht überschreiten. 3. Den Sonderfällen wurde bei der letzten Teilrevision keine Beachtung geschenkt, dies soll nun korrigiert werden. 4. Die finanzpolitischen Reserven sollen Unsicherheiten bezüglich der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank SNB sowie auch einmalige Steuereinnahmen (wie im 2015) ausgleichen können. Erwägungen 1. Auf die Unterscheidung von zwei Arten von finanzpolitischen Reserven soll verzichtet werden. Es macht keinen Sinn, eine separate Regelung für die finanzpolitischen Reserven aus der Umwandlung der kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen per 01. Januar 2015 und neuen finanzpolitischen Reserven für Konjunktur- und Ausgleichsreserven zu schaffen. Vor allem auch, da die Zuordnung von neuen Reserven - in welche Kategorie – nicht klar geregelt ist und zu Verwirrung führen kann. Es ist klar und transparent, wenn für „finanzpolitische Reserven“ einheitliche Regeln gelten. 2. Die Entnahme von finanzpolitischen Reserven soll grundsätzlich unbeschränkt möglich sein. Der Regierungsrat ist für eine sinnvolle und ausgeglichene Verwendung verantwortlich, hierfür braucht es keine gesetzliche Einschränkung. 3. Da die Gemeinden keine Schulden- und Ausgabebremse kennen, ist hier vorerst keine Anpassung notwendig. Der Spielraum der Gemeinden ist mit der aktuellen Gesetzgebung geben. Stellungnahme 1. Der Gemeinderat Buochs stimmt dem Vorschlag des Regierungsrates betreffend der Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes bedingt zu. 2. Auf die Unterscheidung von zwei Arten von finanzpolitischen Reserven soll verzichtet werden. 3. Die Entnahme von finanzpolitischen Reserven soll in der Teilrevision des Gesetzes so geregelt werden, dass sie grundsätzlich unbeschränkt möglich wird.		Es sollen sämtliche Sondereinnahmen Mit zwei Kategorien kann sichergestellt werden, dass die Reserven aus den kum. zusätzl. Abschreibungen nicht zu schnell aufgelöst werden und diese im Sinne der letzten Revision verwendet werden können. Mit zwei Kategorien ist eine klare Trennung ersichtlich. Kenntnisnahme Ablehnung Eine Einschränkung der FPR1 ist im Sinne der letzten Teilrevision.
Mit Vorbehalten		1. Ausgangslage und Vorschlag Regierungsrat Der Regierungsrat sieht richtigerweise bei der Einlage und Entnahme von Reserven, insbesondere aufgrund besonderer Steuererträge Regelungsbedarf. Er schlägt vor, die finanzpolitischen Reserven in Art. 54 Abs. 6 neu wie folgt zu definieren: - Ziff. 1: Finanzpolitische Reserven, welche bei der Umwandlung aus kumulierten zusätzlichen Abschreibungen entstanden sind (sog. strategische Reserven); - Ziff. 2: finanzpolitische Reserven, die als Konjunktur- und Ausgleichsreserve gebildet werden (sog. Schwankungsreserven). In der sogenannten strategischen Reserve befinden sich aktuell ca. 184 Mio. Franken. Davon dürfen gemäss der aktuell geltenden	EMO	Vgl. CVP

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Schuldenbremse gemäss Art. 25a KFHG jährlich mit max. 0.1 Steuereinheit d.h. 5 Mio. aufgelöst werden. Hier muss erwähnt werden, dass diese „Reserven“ bei der Einführung von HRM2 buchhalterisch entstanden und diese nicht durch effektive Einnahmen gebildet worden sind. In den Schwankungsreserven befinden sich aktuell 37,9 Mio. Diese sind in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen gebildet worden (Vorfinanzierung Steuergesetzrevision, erwartete Ertragsausfälle SNB und unerwarteter Steuerertrag im 2015 von CHF 20 Mio.). Im heutigen Finanzhaushaltsgesetz ist eine Entnahme nicht geregelt. Der Regierungsrat schlägt nun vor, dass Entnahmen aus diesen Schwankungsreserven in Zukunft ohne Begrenzung möglich sein soll (neu Art. 25a Abs. 2 KFHG). 2. Stellungnahme Gemeinderat Ennetmoos Der Gemeinderat Ennetmoos befürwortet grundsätzlich eine klare Regelung der Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserven. Es macht Sinn, Schwankungen bei den Erträgen und Einnahmen durch einen Ausgleich aus gebildeten Reserven zu ermöglichen. Es darf aber nicht sein, dass sich der Regierungsrat unbegrenzt aus diesen Reserven bedienen darf und damit Finanzpolitik aus kurzfristiger Sicht ermöglicht wird. Wir müssen Sorge tragen zum Staatshaushalt und die gute finanzpolitische Ausgangslage nicht durch eine kurzfristige Optik aufgeben. Darum wurde in Art. 25a Finanzhaushaltsgesetz die sogenannte Schuldenbremse eingeführt, so dass die Regierung ein nicht ausgeglichenes Budget bis maximal 0,1 Steuereinheiten glätten darf. Das Budget plus die zwei Folgejahre dürfen somit höchstens ein Minus von jeweils ca. 5 Mio. vorsehen. Ist der erwartete Verlust höher, muss das Parlament zwingend eine Steuererhöhung beschliessen. Mit der vorgesehenen unbegrenzten Möglichkeit, sich aus den Schwankungsreserven zu bedienen, könnte das Parlament das sinnvolle Instrument der Schuldenbremse aushebeln. Der Gemeinderat Ennetmoos fordert daher, dass auch die Entnahme aus der Schwankungsreserve klar begrenzt wird, um eine mittel- und langfristige Finanz- und Steuerpolitik zu gewährleisten. Ansonsten könnte z. B. der Landrat ein Defizit von 30 Mio. Franken einfach ignorieren bzw. dieses durch eine Plünderung der Schwankungsreserven glätten und auf eine Steuererhöhung verzichten. Wäre dann der Topf der Schwankungsreserven im nächsten Jahr leer, müsste ein Defizit in ähnlicher Höhe im darauffolgenden Jahr mit einer Steuererhöhung um 0,6 Steuereinheiten ausgeglichen werden. Das muss bereits vom Gesetz her ausgeschlossen werden, um zukünftige unkluge politische Entscheide zu verhindern. Die Begrenzung der Entnahme kann verschieden geregelt werden; z.B. indem nur ein bestimmter Prozentsatz der Schwankungsreserven pro Jahr entnommen werden darf, durch eine Beschränkung auf max. 0,1 bis 0,2 Steuereinheiten oder indem die Entnahme in einem bestimmten maximalen Verhältnis zum erwarteten Netto-steuerertrag stehen darf (vgl. Regelung auf Gemeindeebene). Der Regierungsrat wird somit aufgefordert, dem Parlament einen Vorschlag zur Begrenzung der Entnahme auszuarbeiten.		
X		Die Revision wurde vom Regierungsrat eingeleitet, damit für das Budget 2017 und die Jahresrechnung 2016 im Bereich der Vorfinanzierung keine Unklarheiten mehr bestehen. Der Regierungsrat hat das Ziel, die Gesetzesänderung mit einem verkürzten Verfahren vollziehen zu können, da es sich lediglich um eine technische Anpassung an die Rechnungslegungsnorm HRM2 handelt. Daher wurde auch auf eine interne Vernehmlassung verzichtet. Eine gleichzeitige Anpassung des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes ist nicht vorgesehen, da die Gemeinden keine Ausgaben-	STA	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		und Schuldenbremse kennen. Die erlaubten Entnahmen aus finanzpolitischen Reserven lassen genügend Spielraum und haben keinen Einfluss auf die Jahresrechnung und das Budget. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten die Mitglieder des Gemeinderates während der Aktenaufgabe zur Sitzung einsehen. Beschluss Der Gemeinderat Stans beschliesst: 1. Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes wird dem Regierungsrat gedankt. 2. Der Gemeinderat Stans hat keine weiteren Einwände gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.		

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer